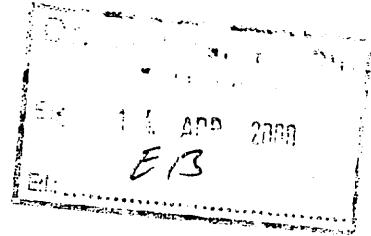


A 11 K 948/08



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

*Türkei
- Widerruf
- Yeziden
- Plüdyat*

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schüler und Kollegen,
Colombistraße 17, 79010 Freiburg, Az: 82/08F10 F/öz

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5264638-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Haakh als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2008 für Recht erkannt:

Der Widerrufsbescheid der Beklagten vom 21.02.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft.

Die 1954 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehörigkeit und gehört der Religionsgemeinschaft der Yeziden an. Er stammt aus dem Dorf Yenice (Xarabiya) im Kreis Midyat. Er reiste mit seiner Frau und einem seiner Kinder Anfang Dezember 1994 ins Bundesgebiet ein und die Familie beantragte politisches Asyl. Der Kläger führte zur Begründung aus: Vor zwei Jahren habe der Großgrundbesitzer den Dorfschützer veranlasst, auf den ihn einzuschlagen, um ihn zum Verlassen des Dorfes zu veranlassen. Seine Bäume seien abgesägt, sein Haus zerstört und seine Felder verwüstet worden. Er habe das Vieh verkauft und die Familie habe sich zunächst in Istanbul in einem Hotel aufgehalten. Er habe es abgelehnt gehabt, Dorfschützer zu werden, weshalb die Familie vertrieben worden sei. Während des Zwischenaufenthalts in Midyat hätten sie sich nicht auf die Strasse getraut. Der Großgrundbesitzer habe auch Leute nach Istanbul geschickt, um sie umzubringen und er habe sich einfach ihre Grundstücke angeeignet. Außerdem seien sie Yeziden und sie seien deshalb unterdrückt worden.

Diese Anträge wurden mit Bescheid des Bundesamtes vom 03.01.1995 abgelehnt. Auf die dagegen erhobene Klage hin verpflichtete das Verwaltungsgericht Mainz das Bundesamt mit Urteil vom 12.09.1996 (Az.: 2 K 86/95.MZ) zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG unter Abweisung der auf die Asylgewährung gerichteten Klage. - Diese Verpflichtung wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.11.1996 vollzogen.

Auf den Hinweis der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 06.10.2006, wonach der Aufenthalt des inzwischen von seiner Familie getrennt und von Sozialhilfe lebenden Klägers beabsichtigt sei, leitete die Beklagte mit Verfügung vom 06.08.2007 ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Dazu wurde erwogen, dass sich inzwischen mangels Referenzfällen keine mittelbare regionale Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei mehr feststellen lasse. Der Kläger wurde hierzu mit Schreiben vom 07.08.2007 angehört und ließ dazu mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 03.09.2007 ausführen: Dem Widerruf werde entgegen getreten. Die Situation habe sich für die Yeziden in der Türkei keineswegs zum Positiven gewendet, das Bundesamt stütze sich auf veraltete Erkenntnisse. Der grundsätzliche Konflikt zwischen Yeziden und der muslimischen Bevölkerungsmehrheit sei weiterhin ungelöst und Yeziden seien weiterhin der Gefahr von Übergriffen und Diskriminierungen ausgesetzt, insbesondere, wenn es sich um Rückkehrer handele. Außerdem sei die Zahl der Yeziden in der Türkei inzwischen verschwindend gering und Rückkehrer fänden noch weniger Sicherheit als früher, die religiösen und materiellen Strukturen seien nicht mehr vorhanden. Dies entspreche auch der Rechtsprechung.

Mit Bescheid vom 21.02.2008 widerrief der Beklagte den Flüchtlingsstatus und die Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. - Der Bescheid wurde an den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 28.02.2008 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 11.03.2008 hat der Kläger hiergegen Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung trägt er u.a. vor: Der Widerruf setze bei zugrunde liegendem Verpflichtungsurteil eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage voraus, die eine Durchbrechung der Rechtskraft rechtfertigen könne. Die Voraussetzungen lägen beim Kläger, einem Kurden mit yezidischer Religionszugehörigkeit aus einem Yezidendorf im Kreis Midyat, nicht vor. Nach dem gerichtlichen Urteil sei der Kläger einer mittelbaren staatlichen Verfolgung ausgesetzt gewesen, ohne dass ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung gestanden habe. Der Erkenntnislage sei nicht zu entnehmen, dass sich insoweit die Situation der Yeziden in der Türkei grundlegend geändert hätte, es werde auch nach wie vor von Übergriffen gegen dort verbliebene Yeziden berichtet, obwohl deren Zahl inzwischen verschwindend gering sei. Es werde auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verwiesen. Zudem gebe es keine Sheikhs mehr in der Türkei, so dass eine Ausübung des yezidischen Glaubens dort ausgeschlossen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21.02.2008 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28.03.2008 hat das Gericht über den Prozesskostenhilfe-Antrag des Klägers entschieden.

Dem Gericht lagen die Akten der Behörde vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden, da in der - ordnungsgemäßen - Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Abzustellen ist deshalb auf § 73 AsylVfG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-“, oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK. Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urt. vom 01.11.2005, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707). Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urt. vom 01.11.2005 a.a.O.).

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt somit im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. vom 01.11.2005 a.a.O. und Urteil vom 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.03.1985, BVerwGE 71, 175). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den

Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000, BVerwGE 112, 80 und Urteil vom 08.05.2003, BVerwGE 118, 174). Unerheblich ist, ob die Asylanererkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004, NVwZ 2005, 89).

Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, BVerwGE 118, 174).

Nach diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Seit dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 12.09.1996 bzw. im Vergleich zur Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt sind keine Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse in der Weise eingetreten, dass Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Das Gericht schließt sich den Ausführungen in dem Urteil des VG Freiburg vom 18.03.2008, - A 4 K 61/07 - an, das unter Rückgriff auf ein Urteil der 6. Kammer des VG Freiburg vom 10.07.2007 - A 6 K 737/06 - in einem Fall yezidischen Klägern, die unter denselben Umständen aus demselben Dorf Yenice im Kreis Midyat geflohen sind, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte folgendes ausgeführt hat:

„Selbst wenn bei Jeziden, die erst kürzlich aus der Türkei ausgereist sind, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung nicht mehr besteht (OVG, Urt. v. 14.02.2006, - 15 A 2119/02.A - zitiert nach <Juris>; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.09.2005, - 1 LB 38/04 - zitiert nach <Juris>), so kann von einer hinreichenden Sicherheit derzeit trotz der Veränderungen in der Türkei nicht ausgegangen werden. Eine hinreichende Sicherheit vor künftiger politischer Verfolgung besteht nur dann, wenn sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr im Heimatstaat ausschließen lässt (BVerwG, Urt. v. 24.11.1992, Buchh. 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und v. 25.09.1984, - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70,169). Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende (bzw. im Falle des Widerrufs: der Asylberechtigte) im Heimatstaat vor politischer Verfolgung sicher ist. Andererseits braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Si-

cherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, sodass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden (bzw. Asylberechtigten) vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zu Gunsten des Asylsuchenden aus (BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, BVerwGE 104,97). Gemessen daran sind Jeziden im Südosten der Türkei auch derzeit nicht hinreichend sicher vor politischer Verfolgung (so auch: VG Freiburg, Urt. v. 25.07.2006, - A 6 K 1102305, AuAS 2007, 70; VG Hamburg, Urt. v. 22.03.2007, - 15 A 115003 - zitiert nach <Juris>; VG Darmstadt, Urt. v. 19.04.2007, - 7 E 241305.A; VG Neustadt/Weinstr., Urt. v. 01.06.2006, - 4 K 49306.NW; a.A. VG Osnaabrück, Urt. v. 12.12.2006, - 5 A 31106, zitiert nach <Juris>).

Die Situation der Jeziden in der Türkei hat sich nach den vorliegenden Erkenntnis- mittel nicht so weit entspannt und stabilisiert, dass eine Gefahr von Übergriffen durch die moslemischer Bevölkerungsmehrheit im Südosten der Türkei ausgeschlossen erscheint. Eine Übersiedlung in den Westen der Türkei, indem keine Übergriffe drohen, kann den Klägern nicht zugemutet werden, da dort ihr religiöses Existenzminimum weiterhin nicht gewahrt ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 10.01.1991, - A 12 63589). Bei einer Bewertung der Situation im Osten der Türkei fällt ins Gewicht, dass dort derzeit nur noch sehr wenige Jeziden leben. Nach der Auskunft des Jezidischen Forums e.V. vom 04.07.2006 handelt es sich um insgesamt 524 Personen. Das Auswärtige Amt gibt in seinem Lagebericht vom 10.01.2007 zwar an, ca. 2000 Jeziden lebten in der Türkei. Aus der Aufstellung in der insoweit aber eingehenderen Auskunft vom 26.1.2007 an das OVG Lüneburg ergibt sich jedoch, dass derzeit lediglich 797 bis 957 Jeziden in der Türkei leben. Die Differenzen ergeben sich zum Teil wohl auch daraus, dass auch Personen, die sich nur zeitweise in der Türkei aufgehalten, vom Auswärtigen Amt erfasst werden.

Die Situation der Jeziden stellt sich aus Sicht des Gerichtes wie folgt dar: Die Lage im Südosten der Türkei hat sich im Allgemeinen nach dem Ende der dort früher herrschenden bürgerkriegsartigen Zustände erheblich verbessert. Allerdings kommt es seit 2004 wieder zunehmend zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der PKK (KADEK; KONGRA-GEL) und den Sicherheitskräften (AA, Lagebericht vom 11.01.2007). Dennoch hat sich die Sicherheitslage so weit beruhigt, dass etliche Jeziden, wie auch der Klägervertreter vorträgt, besuchsweise in ihrer Heimat reisen. Dies lässt jedoch nicht den Schluss auf eine hinreichende Verfolgungssicherheit zu. Eine staatliche Gruppenverfolgung hat ihnen dort nie gedroht. Soweit es um die Gefahr künftiger Übergriffe durch Private geht, lässt die Tatsache, dass Besuche ohne Zwischenfälle verlaufen, noch nicht den Schluss darauf zu, der dies auch bei einer endgültigen Rückkehr der Fall wäre. Denn dann werden die Jeziden wieder als Konkurrenten um Grund und Boden angesehen, mit der Gefahr, dass es wieder zu ge-

walttätigen Übergriffen kommt; insbesondere, wenn Jeziden Eigentumsrechte an ihrem (früheren) Grundbesitz geltend machen, auf dessen Bewirtschaftung sie zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen sind. Insoweit ist die Lage für Rückkehrer nicht mit der der wenigen Jeziden vergleichbar, die derzeit noch in ihren angestammten Siedlungsgebieten leben. Für die Gefahr eines Wiederauflebens der gegen die Jeziden gerichteten Aggressionen spricht, dass Jeziden für gläubige Moslems Menschen ohne Recht oder zumindest minderen Rechts sind (VGH Bad.-Württ., Urte. v. 10.05.1990, InfAuslR 1990, 356 und Urte. v. 23.04.1992, a.a.O.). Bereits früher wurde die „moralisch rechtlose“ Situation der Jeziden von den Moslems in ihrer Umgebung genutzt, und deren Land gewaltsam an sich zu bringen (VGH Bad.-Württ., Urte. v. 10.01.1991, - A 12 S 63589 -). Dass es einen nachhaltigen Wandel in der Einstellung der ihm den früheren jezidischen Siedlungsgebieten lebenden Moslems gegeben hat, kann den vorliegenden Erkenntnismittel nicht entnommen werden.

Vielmehr kommt es erneut zu Konflikten, wenn (zurückkehrende) Jeziden auf ihrem Eigentumsrechten beharren...“ (vgl. im Einzelnen die in den Stellungnahmen des Jezidischen Forums e.V. vom 05.02.2006 und vom 04.07.2006 aufgeführten Fällen und dazu die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.01.2007 dazu an das OVG Lüneburg; vgl. zur Auseinandersetzung dazu OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 05.06.2007, - 10 A 1157606.OVG -, <Juris>, auf das ausdrücklich Bezug genommen wird; mit davon abweichender Bewertung OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.2007, - 11 LB 33203 -, <Juris>).

Weiter hat das VG Freiburg (a.a.O.) ausgeführt: „Auch wenn es den Jeziden in letzter Zeit möglich war, vor den Gerichten teilweise ihre Eigentumsrechte durchzusetzen, so erscheint es doch nicht hinreichend sicher, dass sie vor dem angesichts der durch ihr „Wiedereindringen“ ausgelösten Übergriffen der Moslems in ihrer Umgebung hinreichend staatlichen Schutz finden können. Denn im Südosten der Türkei ist die Macht und der Einfluss der in ihren Interessen durch die Rückkehr der Jeziden betroffenen Großgrundbesitzer sehr kurz (Aydin an VG Berlin vom 13.04.1999). Auch im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird noch von semifeudalen Strukturen im Südosten der Türkei berichtet (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.01.2007, vgl. auch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.01.2007 an das OVG Lüneburg); angesichts dessen kann trotz der von der derzeitigen Regierung gezeigten Reformbemühungen nicht davon ausgegangen werden, dass die auf dem Lande zuständige Gendarmerie - anders als früher (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Urte. v. 10.05.1990, InfAuslR 1990, 356 und Urte. v. 23.04.1992, a.a.O.) - die Jeziden notfalls hinreichend gegen die Großgrundbesitzer bzw. die moslemische Mehrheitsbevölkerung schützt.“

Dies steht im Einklang auch der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. dazu VG Saarland, Urteil vom 14.02.2008, - 6 K 40007 -, <Juris>; VG Stuttgart, Urteil vom 12.02.2008, - A 9 6125/07 -; VG Köln, Urteil vom 16.08.2007, - 15 K 47507 -, <Juris>; OVG SH, Urteil vom 22.08.2007, - 4 LA 40/07 -, Asyl.net; OVG RP, Urteil vom 05.06.2007, - 10. A 11576/06 - u.a., <Juris>; eingeschränkt: OVG Lüneburg, aaO.; verneinend: VG Hannover, Urteil vom 19.12.2007, - 1 A 3097/06 -, <Juris>; OVG NRW, Urteil vom 30.08.2007, - 15 A 994/05.A, <Juris>). Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat sich zur Überzeugung des erkennenden Gerichts die diesen Entscheidungen zugrunde gelegte Sachlage seither nicht verändert und das Gericht macht sich diese Ausführungen deshalb in vollem Umfange zu eigen.

Ergänzend dazu ist dem Kläger die Rückkehr in seinen Heimatort auch deshalb nicht zuzumuten, weil eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auch aus besonderen Gründen nicht ausgeschlossen ist. Denn er stammt wie sein Schwager ██████████ aus dem Dorf Jenice (auf Kurdisch: Xarabiya) aus dem Kreis Midyat in der Provinz Mardin. In dem Urteil vom 12.02.2008 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart (aaO.) dazu und insoweit ergänzend zu den zuvor schon allgemein dargelegten Umständen ausgeführt:

„Bei diesem Dorf handelt es sich um eine in früheren Zeiten nur von Jeziden bewohnte Ansiedlung, in der es immer wieder zu Übergriffen durch die muslimische Umgebung, teilweise auch mit Todesfolge, kam (so auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 23.04.1992 - A 12 S 1256/89 -).

Vom Gebiet um die Kreisstadt Midyat ist aber bekannt, dass dort die Familie C. eine beherrschende Stellung besaß (vgl. dazu Aydin, Ausk. V. 13.04.1999 an VG Berlin). Sie pflegte sehr gute Beziehungen zur türkischen Regierung und unterstützte die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem bewaffneten Kampf gegen die kurdische Guerilla. Dabei war gerade die Familie C., die sich in den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der PKK seit Sommer 1984 hervortat und in großem Umfang der Regierung Dorfschützer zur Verfügung stellte, die dann zusammen mit den türkischen Sicherheitskräfte gegen die PKK kämpften. Das Engagement der von der Familie C. gestellten Dorfschützer war so groß, dass sie, obgleich sie eine Vielzahl von Straftaten begingen, nie zur Verantwortung gezogen wurden. Sie waren dem türkischen Staat in seinem Kampf gegen die PKK nützlich und deshalb ließ man sie schalten und walten. Die vom Staat gebilligte Dorfschützerarmee war naturgemäß auch ein Machtfaktor in der Region Midyat und hat den Einfluss und die Macht der Familie C. noch weiter gesteigert (vgl. zum Ganzen OVG RP, Urt. v. 05.06.2007, aaO. mwN).

Dieser Einfluss der Familie C. besteht aber nach den verfügbaren Erkenntnisquellen noch fort. Nicht nur das Yezidische Forum e.V. berichtet von Übergriffen auf dieser Seite auf Rückkehr weniger Yeziden in die Umgebung von Midyat (vgl. Stellung-

nahme zur Situation der Yeziden in der Türkei, Stand Juni 2006), sondern auch Übergriffe auf rückkehrwillige Christen wurden gemeldet (vgl. IMK -Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 242 - 243 vom 28.05.2005 und zum Ganzen auch nochmals OVG RP, Urt. v. 05.06.2007, aaO.). Das Auswärtige Amt verzeichnet für den Kreis Midyat die geringste Ansiedlung von Yeziden (vgl. Ausk. V. 27.01.2007 an OVG Nds.). Damit ist eine Ansiedlung des Klägers in seinem Heimatdorf oder in der Kreisstadt derzeit nicht realisierbar.“

Auch diese Ausführungen, die zudem mit den weiteren Ausführungen im zuvor zitierten Urteil des VG Freiburg vom 18.03.2008, aaO., übereinstimmen, macht sich das Gericht zueigen.

Schließlich ist nicht erkennbar, dass sich an der bisherigen Bewertung einer fehlenden Fluchtalternative, insbesondere im Westen der Türkei, etwas geändert hätte. Eine solche Alternative verneinen, so weit ersichtlich, alle verfügbaren Auskünfte und Urteile. Zudem wäre einem Gläubigen Jeziden im Westen der Türkei die Ausübung seines Glaubens unmöglich, weil es dort keine Sheiks (mehr) gibt (vgl. VG Stuttgart, aaO.).

Auch Ziffern 2 und 3 des angefochtenen Bescheids sind aufzuheben. Durch die Aufhebung der Widerrufsentscheidung werden die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG angesichts des Eventualverhältnisses gegenstandslos, so dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 260 und Urteil vom 26.06.2002, NVwZ 2003, 356).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch